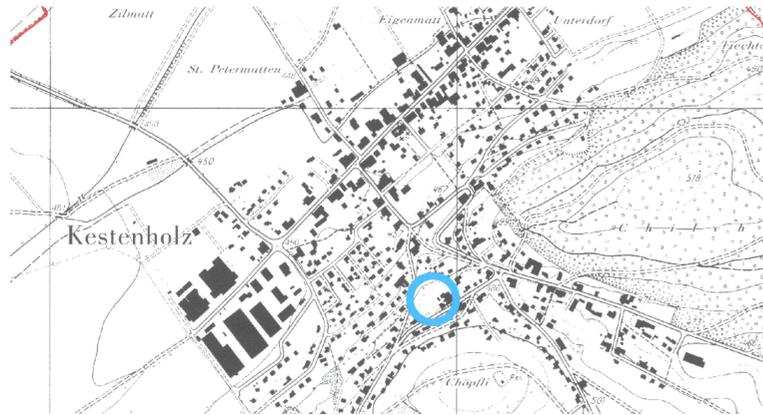


76 / 56

**Einwohnergemeinde 4703 Kestenholz, Kanton Solothurn**

**Gestaltungsplan « Rainstrasse »** Parz. Nr. 946 / 1061 / 969 / 1963 / 916 mit Sonderbauvorschriften



Ortskarte Kestenholz

Öffentliche Auflage vom: 04.11.2013 bis: 10.11.2013  
 Beschlossen vom Gemeinderat am: 18.11.2013  
 Der Gemeindepräsident: [Signature] Der Gemeindevorsteher: [Signature]  
 Vom Regierungsrat genehmigt mit RRB Nr. 13 vom 24.3.2014  
 Publiziert im Amtsblatt Nr. 13 vom 28.3.2014  
 Der Staatsschreiber: [Signature]

Plan Nr.: 2013-008-01  
 Format: 56/84  
 Datum: 16. 10. 2013  
 Mst.: 1:500

Della Giacomà & Krummenacher  
 Architekten SIA ETH  
 Mittelgässli 33  
 4618 Kappel  
 T: 062 209 22 00  
 F: 062 209 22 10  
 e-mail: info@arch-team.ch  
 Internet: www.arch-team.ch

- Legende**
- ..... Perimeter
  - Baubereich A-F für zweigeschossige Bauten
  - Baubereich für eingeschossige Bauten
  - Baubereich G für zweigeschossige Bauten
  - Private Erschliessungsstrasse
  - Freifläche für Gartengestaltung und individuelle Grundstückserschliessung
  - 4m Strassenbaulinie
  - 4m Heckenabstandslinie
  - Bereich für vorspringende Gebäudeteile, wie Erker, Balkone, Vordächer, etc.
  - Einfahrt für individuelle Grundstückserschliessung ab gemeinsamer Erschliessungsstrasse der Baubereiche A-F
- Orientierungsinhalt**
- Parzellengrenzen mit Flächenangaben
  - gew. Terrain
  - PP 24033620 = 489.00 m ü. M.
  - Alléebaum
  - Terrainkoten gemäss Geometerplan

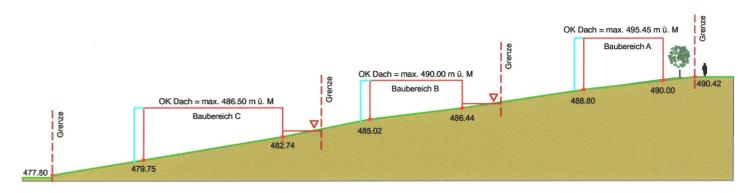


Situation 1:500

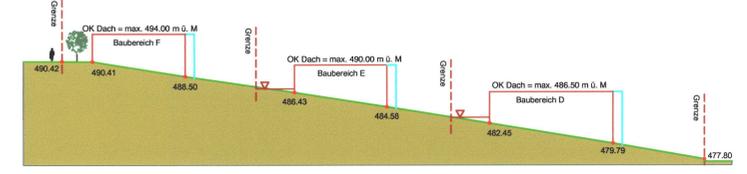
PP 24033620 = 489.00 m ü. M.

**Sonderbauvorschriften**

- § 1 Zweck**  
 Mit dem vorliegenden Gestaltungsplan wird vorab die Erschliessung mit zwei privaten Erschliessungsstrassen geregelt. ~~Das wird eine öffentliche Fusswegverbindung zwischen der Höhe und der Rainstrasse sichergestellt.~~ Zudem wird die Fassadenhöhe, sowie die Dachgestaltung in den Baubereichen A-F gegenüber den Zonenvorschriften für die Wohnzone W2 geändert.
- § 2 Geltungsbereich**  
 Der Gestaltungsplan und die Sonderbauvorschriften gelten für das im Plan durch eine punktierte Linie gekennzeichnete Gebiet.
- § 3 Stellung zur Bauordnung**  
 Soweit die Sonderbauvorschriften nichts anderes bestimmen, gelten die Bau- und Zonenvorschriften der Gemeinde Kestenholz, sowie die einschlägigen kantonalen Bauvorschriften.
- § 4 Baubereiche**  
 in den Baubereichen gelten folgende Vorschriften.  
 Baubereich A-F: - Die max. Gebäudelänge wird durch die Baubereiche vorgegeben.  
 - Attikageschosse sind nicht zugelassen.  
 Baubereich G: - Es gelten die Zonenvorschriften der Wohnzone W2  
 Ausserhalb der Baubereiche sind keine Bauten wie z. B. Garagen zugelassen. Anlagen wie Gartensitzplätze, Schwimmbäder und Ähnliches sind möglich.
- § 5 Fassadenhöhe / Koten**  
 Die in den Schemaschnitten A-A und B-B verbindlich vorgegebenen Dachkoten für die Baubereiche A - F gelten als max. Fassadenhöhen und dürfen nicht überschritten werden. Ausnahmen bilden einzelne Aufbauten wie Sonnenkollektoren oder Glasblöcher. Diese dürfen die vorgegebene Fassadenhöhe um max.0.8m überschreiten. Kamine dürfen die Fassadenhöhe um max. 2m überschreiten. Im Baubereich G gilt die max. Fassadenhöhe gem. Zonenvorschriften der Wohnzone W2.
- § 6 Ausnützung**  
 Es gelten die Zonenvorschriften der Wohnzone W2.
- § 7 Dachgestaltung / Attikageschosse**  
 Gestattet sind in den Baufelder A-F ausschliesslich Flach- oder leicht geneigte Pultdächer (bis 6°) mit einer extensiven, naturnahen Dachbegrünung. In den Baubereichen A-F sind keine Attikageschosse zulässig. Im Baubereich G sind auch andere Dachformen mit Firstrichtung parallel zum Hang erlaubt.
- § 8 Erschliessung / Parkierung**  
 Die Fahrverkohrserschliessung der einzelnen Baubereiche erfolgt direkt ab Rainstrasse oder über die im Gestaltungsplan dafür vorgesehenen privaten Erschliessungsstrassen. Die Breite der Erschliessungsstrassen beträgt max. 3.5m. Die Parkierung für Bewohner ist auf den einzelnen Parzellen zu lösen. Die Einfahrten auf die Grundstücke A-F erfolgen über die im Situationsplan vorgegebenen Signatur.
- § 9 Freiflächen für Gartengestaltung**  
 Die Bepflanzung der einzelnen Grundstücke ist mit standortgerechten Sträuchern und Bäumen anzulegen. Wege und Plätze in den Freiflächen für Gartengestaltung sind mit versickerungsfähigen Materialien zu erstellen.
- § 10 Bäume**  
 Entlang der Rainstrasse dürfen standortgerechte, hochstämmige Laubbäume mit einer maximalen Kronenbreite von ca. 5m als Alléebäume in einem min. Strassenabstand von 2m gepflanzt werden. Die im Gestaltungsplan dargestellten Alléebäume haben orientierende Bedeutung.
- § 11 Inkrafttreten**  
 1 Der Gestaltungsplan mit den Sonderbauvorschriften tritt nach der Genehmigung durch den Regierungsrat mit der Publikation des Genehmigungsbeschlusses im Amtsblatt in Kraft.



Schemaschnitt A-A



Schemaschnitt B-B

Parzellen mit unterstrichener GB-Nummer sind an einer noch nicht rechtskräftigen Grenzermittlung beteiligt. Waldlinien sind nicht rechtsverbindlich.  
 02.05.2013  
 Für die Richtigkeit des Grundbuchplanauszuges: Urs Schor, Nachführungsgeometer Kestenholz